

## Allgemeine Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

### 1. Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

Am FB 6 können Sie unter folgenden Schwerpunktbereichen wählen (§ 29 Abs. 4 PrüfO):

- Grundlagen des Rechts,
- Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht,
- Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht,
- Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext,
- Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht,
- Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa.

Sie werden nach § 11 Abs. 2 StudO zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen, wenn Sie

- die Zwischenprüfung (§ 22 PrüfO)
- von den Modulen aus dem Hauptstudium (§ 25 Abs. 1 PrüfO) Zivilrecht II und III, Öffentliches Recht II und III und Strafrecht II und III
- den Fremdsprachennachweis Englisch (§ 26 PrüfO)

bestanden haben. Sobald sich aus Ihren Studiendaten ergibt, dass Sie diese Leistungen erbracht haben, können Sie sich über PABO selbst zum gewünschten Schwerpunkt anmelden. Dazu ist erforderlich, dass Sie außer Ihrer Erst- auch eine Zweitwahl eintragen. Die Anmeldefrist läuft etwa in den letzten beiden Märzwochen (für das SoSe) und in den beiden letzten Septemberwochen (für das WiSe). Wählen Sie Ihren Schwerpunkt unbedingt nach Ihrem fachlichen Interesse und nicht aufgrund von Gerüchten über die Noten, die vergeben werden.

Falls Sie eine Leistung erbracht haben, die noch nicht bewertet wurde, werden Sie vorläufig zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen. In diesem Fall können Sie sich zwar nicht selbst über PABO anmelden, sich aber direkt beim ZPA anmelden lassen (kein formaler Antrag notwendig). Die vorläufige Zulassung wird definitiv, wenn die erbrachte Leistung später als bestanden bewertet wird. Sie wird zurückgenommen, wenn Sie die Leistung nicht bestanden haben. Ein erneuter Antrag auf Zulassung kann dann frühestens nach Erbringung des fehlenden Leistungsnachweises gestellt werden (§ 11 Abs. 3 StudO).

Nur in außergewöhnlichen Härtefällen (z.B. drohender Studienabbruch wegen Auslaufens der BAföG-Finanzierung) kann unter Umständen eine Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium trotz Fehlens von Voraussetzungen nach § 11 der Studienordnung erfolgen. Anträge hierfür sind bis zum Ablauf der Meldefrist mit eingehender Begründung und den entsprechenden Nachweisen schriftlich beim ZPA vorzulegen. Es entscheidet die Studiendekanin.

Jeder Schwerpunkt ist auf 40 Teilnehmer\_innen beschränkt; die Zahl der Neuzulassungen richtet sich nach der Zahl der frei gewordenen Plätze. Übersteigt die Bewerberzahl für einen Schwerpunkt die vorhandene Kapazität, werden die Teilnehmer\_innen dieses Schwerpunkts durch ein Losverfahren ausgewählt. Wenn Sie besondere schwerpunktbereichsbezogene Leistungen innerhalb oder außerhalb des Studiums nachweisen, haben Sie die Möglichkeit, sich unabhängig vom Losverfahren zuweisen zu lassen. Den Antrag über eine solche Zuweisung legen Sie dem ZPA vor. Es entscheidet die Studiendekanin.

Bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit können Sie – ebenfalls über das ZPA – Anträge an die Studiendekanin auf Wechsel des Studienschwerpunktes stellen. Ein Wechsel ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

## **2. Schwerpunktbereichsstudium**

Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst über insgesamt 2 Semester (laut Anhang 2 der StudO) 16 SWS. In jedem Schwerpunkt sind einerseits Pflichtmodule im Gesamtumfang von 8 SWS vorgesehen (festgelegt im Anhang 2 der StudO). Dazu werden jedes Semester mehrere Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt mindestens 8 SWS zu absolvieren sind.

Im Laufe des Schwerpunktbereichsstudiums erbringen Sie nach § 31 Abs. 2 PrüfO folgende Leistungen:

- einen Seminarschein (mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung) aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 PrüfO),
- einen Seminarschein (mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung) aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 PrüfO; es ist dabei nicht erforderlich, dass Sie diesen Seminarschein tatsächlich in einer der Pflichtveranstaltungen ablegen – es kommt darauf an, dass laut Lehrveranstaltungsverzeichnis dieser Leistungsnachweis für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist),
- eine weitere mündliche oder schriftliche Prüfungsvorleistung aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs nach Maßgabe der/des Veranstalter\_in (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 PrüfO),
- eine weitere mündliche oder schriftliche Prüfungsvorleistung aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunkts nach Maßgabe der/des Veranstalter\_in (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 PrüfO),
- eine Schlüsselqualifikation, die sich von dem nach § 27 geforderten Nachweis unterscheidet (§ 31 Abs. 2 Nr. 5 PrüfO).

Welchen Leistungsnachweis Sie in welcher Lehrveranstaltung erbringen können, wird im Lehrveranstaltungsverzeichnis angekündigt.

Die Leistungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 (Grundlagenschein), Nr. 4 (Prüfungsvorleistung in einem Wahlpflichtfach) und Nr. 5 (Schlüsselqualifikation) können Sie bereits ablegen, bevor Sie zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen werden. Sie werden Ihnen nachträglich angerechnet. Für die Anrechnung einer Leistung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 wird (zur technischen Abwicklung) vom ZPA ein Formular zur Verfügung gestellt.

## **3. Schwerpunktbereichsprüfung**

Sie melden sich über PABO selbständig zur Schwerpunktbereichsprüfung an. Die Anmeldefrist wird in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt gemacht (§ 31 Abs. 1 PrüfO). Sie werden zugelassen, wenn Sie in einem der Schwerpunktbereiche studieren und (außer allen hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 StudO) sämtliche der oben genannten Leistungen nach § 31 Abs. 2 PrüfO erbracht haben.

Die Schwerpunktbereichsprüfung findet zweimal pro Jahr statt. Sie besteht aus einer Abschlussarbeit (§ 32 PrüfO) und einer darauffolgenden mündlichen Prüfung (§ 33). Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit jeweils mindestens 4 Punkten bewertet worden sind (§ 30 Abs. 1 und 2 PrüfO).

Bei der Abschlussarbeit handelt es sich nach § 32 PrüfO um eine Themenarbeit aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Schwerpunktbereichs (Abs. 1). Bei der Ausgabe und bei der Korrektur der Abschlussarbeit muss Ihre Anonymität gewährleistet sein (Abs. 2). Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Sie wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben

(Abs. 3; Themenvergabe in der Regel um den 20. März und um den 30. August). Die Abschlussarbeit ist unter Einhaltung der Abgabefrist in einer gedruckten Fassung und in einer elektronischen Fassung (Format .doc ) auf einem Datenstick einzureichen. Sie ist mit einer schriftlichen Versicherung abzuschließen, dass es sich um eine eigene wissenschaftliche Leistung ohne Hilfeleistung und Zuarbeiten Dritter handelt, in der alle benutzten Quellen ausgewiesen sind (Abs. 4). Eine Anleitung zur formalen Gestaltung finden Sie auf der Fachbereichshomepage.

Erst- und Zweitprüfer\_in bewerten die Abschlussarbeit. Weichen ihre Bewertungen um nicht mehr als 3 Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen, bei denen den Prüfer\_innen keine Angleichung bis auf drei Punkte gelingt, setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Diese Bewertung darf die höhere Bewertung der Prüfer\_innen nicht überschreiten und die tiefere Bewertung nicht unterschreiten (Abs. 5). Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4 Punkten bewertet wird. Haben Sie die Abschlussarbeit nicht bestanden, erhalten Sie hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Abs. 6).

Ihre mündliche Prüfung nach § 33 PrüfO erfolgt nach Bestehen der Abschlussarbeit. Sie wird von zwei Prüfer\_innen abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmer\_innen durchgeführt werden und dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Teilnehmer\_in (Abs. 1). Die einer Gruppe zugeordneten Teilnehmer\_innen haben in der Regel das gleiche schriftliche Thema bearbeitet. Das ZPA teilt den Studierenden den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Prüfer\_innen mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstag schriftlich mit (Abs. 2).

Das Prüfungsgespräch erstreckt sich ausgehend von Ihrer Abschlussarbeit auf den in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des gewählten Schwerpunktbereichs behandelten Stoff (Abs. 3). Die mündliche Prüfung haben Sie bestanden, wenn diese von der Prüfungskommission mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist.

Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung erhalten Sie ein Zeugnis, das die Studiengegenstände des gewählten Schwerpunktbereichs, die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote enthält (§ 34 Abs. 1 PrüfO). Die Gesamtpunktzahl wird aus 60 % der für die Abschlussarbeit erreichten Punktzahl und aus 40 % der für die mündliche Prüfung erreichten Punktzahl berechnet (§ 34 Abs. 2 PrüfO).

Sollten Sie die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestehen, erhalten Sie hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Fall können Sie die Prüfung einmal wiederholen; beide Teile müssen erneut abgelegt werden (§ 36 Abs. 1 PrüfO). Die Meldung zur Wiederholung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen (§ 36 Abs. 2 PrüfO).